



Länderspezifische metrologische Überwachung 2023 Bayern

Zielsetzung der metrologischen Überwachung (Marktaufsicht und Verwendungsüberwachung) ist es, dem gesellschafts- und wirtschaftspolitischen Auftrag des gesetzlichen Messwesens Rechnung zu tragen und durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass Messgeräte gesetzeskonform durch Hersteller in Verkehr gebracht und gesetzeskonform durch die Verwender betrieben werden.

Die metrologische Überwachung wird im Hauptsitz des Bayerischen Landesamts für Maß und Gewicht vorbereitet und abschließend ausgewertet. Die Durchführung obliegt Abteilung 5 (Eichvollzug). Bundeseinheitliche Festlegungen aus dem abgestimmten Marktüberwachungskonzept werden berücksichtigt.

Die europäische Rechtsgrundlage für die Marktüberwachung ist in der Verordnung (EU) Nr. 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 (Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 169, S. 1 vom 25.6.2019) sowie in Abschnitt 6 des Mess- und Eichgesetzes (MessEG) niedergelegt.

Die nationale Rechtsgrundlage der metrologischen Überwachung sind das Mess- und Eichgesetz (Gesetz über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Eichung sowie über Fertigpackungen - MessEG) vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2722) in der jeweils geltenden Fassung, die Verordnung über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt sowie über ihre Verwendung und Eichung (Mess- und Eichverordnung – MessEV) vom 11.12.2014 (BGBl. I S. 2010, 2011) in der jeweils geltenden Fassung (www.gesetze-im-internet.de), das Gesetz zur Marktüberwachung und zur Sicherstellung der Konformität von Produkten (Marktüberwachungsgesetz – MÜG) vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1723) in der jeweils geltenden Fassung sowie die Verordnung über Fertigpackungen und andere Verkaufseinheiten (Fertigpackungsverordnung – FPackV) vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2504) in der jeweils geltenden Fassung.

Alle Ergebnisse werden bayernweit zusammengefasst.

Nationale Rechtsgrundlagen am Ende der Zusammenfassung.

Untersuchungsgegenstand	Erläuterung
Verwendungsüberwachung: Weihnachtsmärkte (§ 31 Abs. 1 MessEG; § 33 MessEG; § 23 MessEV; FPackV)	Die Verwendungsüberwachung soll als fester regelmäßiger Bestandteil des Marktüberwachungsprogramms aufgenommen werden, um damit der für den Eichvollzug zuständigen Abteilung die Möglichkeit zu geben, flexibel nach eigener Planung agieren zu können.
Verwendungsüberwachung: Wochenmärkte (§ 31 Abs. 1 MessEG; § 33 MessEG; § 23 MessEV; FPackV)	Die Verwendungsüberwachung soll als fester regelmäßiger Bestandteil des Marktüberwachungsprogramms aufgenommen werden, um damit der für den Eichvollzug zuständigen Abteilung die Möglichkeit zu geben, flexibel nach eigener Planung agieren zu können.
Verwendungsüberwachung: Saisonverkauf (§ 31 Abs. 1 MessEG; § 33 MessEG; § 23 MessEV; FPackV)	Die Verwendungsüberwachung soll als fester regelmäßiger Bestandteil des Marktüberwachungsprogramms aufgenommen werden, um damit der für den Eichvollzug zuständigen Abteilung die Möglichkeit zu geben, flexibel nach eigener Planung agieren zu können.
Verwendungsüberwachung: Volksfeste (§ 31 Abs. 1 MessEG; § 33 MessEG; § 23 MessEV; FPackV)	Auf Volksfesten werden Ausschankmaße und mutmaßlich Waagen zum Verkauf loser Ware verwendet. Die Verwendungsüberwachung soll als fester regelmäßiger Bestandteil des Marktüberwachungsprogramms aufgenommen werden, um damit der für den Eichvollzug zuständigen Abteilung die Möglichkeit zu geben, flexibel nach eigener Planung agieren zu können.
Verwendungsüberwachung: Straßenfahrzeugwaagen (Abschnitt 2 und 3 MessEG)	Straßenfahrzeugwaagen im Bestand mit Eichfrist bis 31.12.2022 werden auf Vorliegen von Anträgen auf Eichung hin geprüft. Liegt ein solcher nicht vor, erfolgt eine Nachschau vor Ort um festzustellen, ob eine ungeeichte Verwendung oder Bereithaltung vorliegt. Beanstandungsquoten aus vorangegangenen Überwachungsaktionen rechtfertigen diese jährliche Verwendungsüberwachung. Zudem wird überprüft, ob von Herstellern konformitätsbewertete Messgeräte gemäß § 32 MessEG angezeigt wurden und insofern auch diesbezüglich der Verwender überprüft.
Verwendungsüberwachung: Elektrizitätszähler auf Campingplätzen (Abschnitt 3 MessEG)	Elektrizitätszähler auf Campingplätzen wurden bereits vor dem 1.1.2015 im Zuge einer bundesweiten Schwerpunktaktion überprüft. Nach Neufassung des Eichrechts am 1.1.2015 wird unter Berücksichtigung von § 5 Abs. 1 Nr. 10 u. 11 MessEV die Verwendung von Elektrizitätszählern jährlich mit dem Ziel einer flächendeckenden Nachschau auf allen bayerischen Campingplätzen überprüft.



Untersuchungsgegenstand	Erläuterung
Verwendungsüberwachung: Überwachung der Aufzeichnungspflichten bei Straßenfahrzeugwaagen und Zapfpunkten an Tankstellen (§ 31 Abs. 2 Nr. 4 MessEG)	Alle Verwender haben die Pflicht, Nachweise über Wartungen, Reparaturen und sonstige Eingriffe an Messgeräten für drei Monate nach der letzten Eichfrist, längstens fünf Jahre bereit zu halten. Eine sowohl zeitlich als auch räumlich begrenzte Überwachung soll erfolgen, um über mögliche weitere Aktionen dieser Art entscheiden zu können.
Verwendungsüberwachung: Brutto-für-Netto-Verkauf (§ 26 MessEV)	Da die letzten jährlich stattfindenden, bayernweiten Aktion zwar sinkende, aber immer noch zu hohe Beanstandungsquoten bei untersuchten Verkaufsstellen ergaben, ist es unabdingbar, die jährliche Überwachung weiterhin durchzuführen. Es wird vermutet, dass eine hohe Beanstandungsquote feststellbar sein wird. Durch Brutto-für-Netto-Verkäufe werden Bürgerinnen und Bürger unmittelbar beim Kauf von Waren benachteiligt und der Wettbewerb unlauter. Eine erneute systematische Nachschau ist deshalb angemessen. Diese Aktion ist fester Bestandteil des MÜ-Programmes.
Marktüberwachung: Labormessgerätehersteller (Volumen) in Bayern (Abschnitt 2 MessEG)	Überwachung von Hersteller in Bayern, da ein neuer in letzter Zeit in den Zuständigkeitsbereich des LMG zugezogen ist und eine systematische Überwachung seit 2015 nicht erfolgte..
Markt- und Verwendungsüberwachung: Flugplatzzapfpunkte (Abschnitte 2 und 3 MessEG)	Auf Flugplätzen für Sportflugzeuge gibt es Zapfpunkte, die für die Flugzeuge des Vereins, aber auch für Besucher verwendet werden. Die Befreiung von der Eichpflicht (§ 5 Abs. 1 Nr. 10 MessEV) für Vereinszwecke gilt hierbei meist nicht. Wasserabscheider werden teils entgegen der Zulassung nachgerüstet oder aber eine Umleitung von gemessenen Mengen bei Verbau nach dem Zähler könnte möglich sein.
Marktüberwachung: AU-Messgeräte bei Herstellern in BY	Überwachung der Hersteller für AU-Messgeräte in Bayern: EU-Abgasanalysatoren, Opazimeter, Partikelzähler
Marktüberwachung: Keg-Abfüllung – Nachschau bei Brauereien (Abschnitt 4 MessEG; § 9 FPackV)	Nachschau bei überwiegend bereits überwachten Brauereien zur Überprüfung der Befüllung von Volumenbehältnissen aus Metall im Bereich von 20 bis 50 Liter in Bayern.
Marktüberwachung: Messen (Abschnitt 2 MessEG)	13.-16.06.2023 Intersolar (E-Zähler) Weitere Messebesuche werde anhand des aktualisierten Messekalenders festgelegt

Rechtsgrundlagen

- 1** Gesetz über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Eichung sowie über Fertigpackungen (Mess- und Eichgesetz - MessEG) vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2722) in der jeweils geltenden Fassung (alle Rechtsgrundlagen auf www.gesetze-im-internet.de)
- 2** Verordnung über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt sowie über ihre Verwendung und Eichung (Mess- und Eichverordnung – MessEV) vom 11.12.2014 (BGBl. I S. 2010, 2011) in der jeweils geltenden Fassung
- 3** Gesetz zur Marktüberwachung und zur Sicherstellung der Konformität von Produkten (Marktüberwachungsgesetz - MüG) vom 09.06.2021 (BGBl. I S. 1723) in der jeweils geltenden Fassung
- 4** Fertigpackungsverordnung (FPackV) vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2504), in der jeweils geltenden Fassung

Gregor Stadler
Technischer Oberinspektor

Ref. 4.2 – Grundsatzfragen des Mess- und Eichrechts

Bayerisches Landesamt für Maß und Gewicht
Hauptsitz Bad Reichenhall
Wittelsbacherstraße 14, 83435 Bad Reichenhall
Tel. +49 (0)8651 974767-72
Fax +49 (0)8651 974767-99
gregor.stadler@LMG.bayern.de
www.LMG.bayern.de